

2.53,96

## Won if the Stajest

Non

Angarn und Boheim 2c.

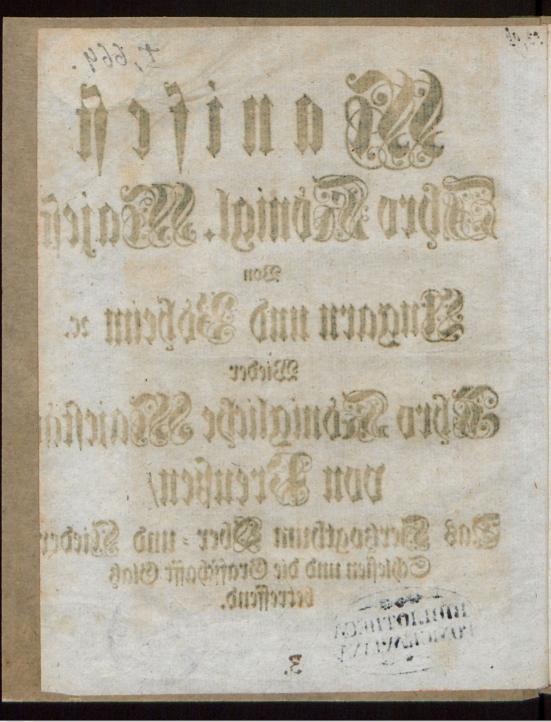
Wieder

Fro Königliche Majestái von Breuken,

Tas Herkogthum Pber - und Kieder Schlesien und bie Grafschafft Glaß betreffend.



3.



Jr MURJU THERESIN, von GOttes Gnaden, zu Hunsgarn, Böheim, Dalmatien, Croastien / und Sclavonien Königin, Erh : Herzogin zu Desterreich,

Marggräfin zu Mähren, Herhogin zu Luxemburg, und in Schlesien, und Marggräfin zu Laußniß, Vermählte Herhogin zu Lothringen, und Groß-Herhogin zu Toscana/ 20. 20.

Entbicten allen und jeden Unfere Erb. Bergog. thums Obersund Nieder Schleffen und der Graffchafft Glag getreuen Standen, Inwohnern und Unterthanen Unfere Ronigliche Gnad und alles Gutes. Und ift Euch vorhingur Genuge befannt, auch der gangen Welt durch gedruckte Ausführungen dargethan worden, unter was für einem nichtigen Prætext Uns und Unfere treugehorfamfte Erb= Lande der Ronig in Dreugen gleich nach dem todtlichen hintritt Wenl. Unfere Beren Bas ters Rapf. und Ronigl. Majeft. ohne vorläuffige Rrieas-Erflarung, mithin auf eine unter Chriftlichen Dadis ten unerhörte Urt feindlich angefallen, und unter ungegrundeten, nur auf einige Kürstenthumer formirten Prætensionen sich Unsers gangen von allen Trouvven damahle entblogeten Erb Bergogthums Schleffen und der Graffchafft Glas bemächtiget, auch endlichen Uns dardurch, indem Bir von mehrern Keinden auf einmahl angegriffen worden, mithin allen zu widerstehen, Und auffer Stand befunden/ dahin genothiget habe. bag Bir, um Unfere übrige tren gehorfamfte Erb. Lau-De zu retten, Und mit diefem Feind fegen, und demfelben ein nahmhafftes Opfer faft von gang Schleffen und

Unferer Graffchafft Glas machen muffen.

Wir haben ben dem damahls Uns abgetrungenen Frieden und in denen bedrängten Ilmständen, worsinnen Wir Uns befunden, Uns wenigstens dieses Vergungen verschaffen wollen, Unsere treu-gehorsamste Schlesische und Glazische Stände, Innwohner und Unterthanen ben ihren Rechten, Gerechtigseiten, Privilegien, und Possesson, so viel an Uns ware, zu erhalten, und in dieser Absicht haben Wir Uns ein solches in dem sten Articul des Berliner: Tractats ausdrucklich aufdas

fenerlichite bedungen.

Wie wenig aber fich der Konig an dem Inhalt sowohl des jest angeführten, als aller übrigen Articuln befagten Friedens gehalten, ift Unferntreu-gehorfamften Innwohnern des Candes am beften befandt; Es wurde nicht nur der Catholifchen Religion, fondern auch denen der Augspurgischen Confession Zugethanen verschiedentlich zu nahe getreten , die Stande nebft unter ichiedlichen andern Befrandungen um ihr gröftes Rleinod, nehml. die Baltung des Fürstentage gebracht, mithin die gange Baupt-Verfassung des Landes übern Bauffen geworffen, der Geiftlichkeit unerschwingliche Gaben auferleget, benen Stabten ihr Gigenthum abge. nommen, und das gesammte Land durch die errichtete Enrollirungs. Cantons in ewige Sclaveren verfeget, fo daß fein Bater mehr mit seinen Kindern zu disponiren im Stand gewesen.

Und wann Wir Uns auch über die häuffig und fast täglich wieder mehr besagten Frieden bald zu Unsterm, bald zu Unserer treusgehorsamsten Schlesischen Unterthanen, bald zu Unserer übrigen Erb-Landen Nacht theil ausgeübte Unternehmungen beschweret, woran

es unserer Seits nicht gesehlet; So hat man doch darauf an dem Berliner hof nicht die mindeste Reslexion gemachet, und Uns ist ben diesen Umständen nichts mehr zu herzen gedrungen, als Unsere treu-gehorsamste Schlesische und Glaßische Landes Innwohner unter einem so unerträglichen Joch so lange Zeit schmachten zu sehen.

Der Herr deren Herrschenden, dessen Urtheile unerforschlich, scheinet nunmehro das Blat umwenden zu wollen, und giebet Uns die gerechteste Gelegenheit an die Hand, Unser treuzgehorsambste Schlesische und Glapische Landes. Inwohner von denen bisherigen Drangsalen zu erretten, und selbe wiederum unter Unsere Beherrschung, worunter sie nach allen Göttlich und Weltlichen Rechten gehören, zu bringen.

Der König hat bekanter massen in dem ersten Articul des Berliner Tractats sich auf die verbindlichste Articul des Berliner Tractats sich auf die verbindlichste Alt anheischig gemacht, wieder Uns nicht die mindeste Feindseeligkeit mehr auszuüben, keine Hüssen Feinden zu geben, noch auch mit selben eine Alliance wider Uns zu machen, sondern vielmehr eine beständige und unauslösliche Freundschasst mit uns zu halten, und Unsere Sicherheit mit unterstüßen zu helssen. Was kan klarer, deutlicher, verbindlicher und hei.iger seyn?

Diesem allem ohngeachtet hat derselbe sich nicht allein mit dem schon damahls und auch noch jeto mit Uns in Krieg verwickelten Chur-Fürsten von Bayern in eine neue, der obigen schnurstracks zuwiderlaussende Berbindlichkeit eingelassen, und ben allen auswärtigen Bösen all dasjenige, was nur Uns zuwider, und Unssere von Gott beglückte Progressen wider Unsere Feinde bemmen können, unternommen, sondern auch Uns und

)(3

andi

Unfere treugehorfamfte Erb-Lande mit einem farden Rriegs Beer überfallen, in feiner andern Abficht, als abermahl in dem Truben zu fischen, und ganglich zu unterdruden, und befage der mit dem Chur Fürften von Bayern getroffenen Convention den beften dritten Theil Des Roniareiche Bobeim an fich zu bringen.

Bie fich nun diefes Fried bruchige ungerechte Une ternehmen mit dem jegt angeführten zwischen Uns und bem Konig in Dreugen getroffenen Tractat vereinbah ren laffe, und was andere Machten von diefem Rachbarn (welcher fich nur fo lang an die fenerlichfte Tractacen gebunden zu fenn glaubet, fo lang es feine Convenienz erfordert, oder bis die Gelegenheit fich zu vergroffeven erscheinet) zu gewarten haben, dieses wird bem Urthet der unparthenischen Welt lediglich anheim gestellet.

Fir Und ift an deme genug, daß Bir Und bierburch ebenfalls von dem Bundnuß des Berliner - Tra-State entlediget, und Une berechtiget feben , nicht nur biefen Fried bruchigen Ronig aus benen Grangen Unferer Erb Landen zu vertreiben, fondern ihme auch bas Und mit Bewalt Abgenommene hinwiederum zu entreiffen, nicht minder Uns die Schadloehaltung für das Berfloffene, und die Sicherstellung für das Runfftige zu verschaffen.

Bir werden zu diefem End unter dem Benffand des Allmachtigen Gottes, (welcher derley ungerechte Fried-bruchige Unternehmungen nicht unbeftraffet laffen wird) alle von Gelben Und verliebene Rraffren anwenden, in der zuversichtlichen Chriftlichen Soffnung, beffen Allmacht werbe Unfere Baffen feegnen, und Wir bardurch in den Grand gefetzet werden, Guch des ehestens von dem bisherigen Joch zu befregen.

Euch selbsten fan noch nicht entfallen seyn, mit was

smil

was für Sanfftmuth Ihr ehebeffen von Unfern gforreis cheften Vorfahrern regieret und beherrschet worden. Bon Une habt ihr nicht weniger Sanfftmuth und Sorgfalt zu erwarten, Wir werden Euch mit eben fo viel wahrer Landes - Mutterlicher Liebe, als Unferen übrigen treu-gehorfamften Erb-Landen vorfteben, in Religions Sachen Euch ben der durch den Weffphalischen Krieden, und Alt-Ranoffabtischen Convention bedungenen Frenheit erhalten, und wann ihr darwider etwan vorbin gefrandet waret, nicht nur Gueren Befchwer: den so fort abhelsten, sondern auch dasieniae, was zu Guerer Beruhigung gereichen fan, andbigft anhoren , und befundenen Dingen nach huldreicheft gestatten ; Das alte Uniehen, welches unter Unfern Borfahren die Kurften und Stande gehabt, wiederum herftellen, Ulnfere Postulata, wie vorbin auf ordentlichen Fürsten Zas aen vortragen, und darüber deliberiren laffen , die dermahlige Enrollirungs. Drangfaalen fo fort abschaffen, und in Summa alles dasjenige einführen, was zu einer beglückten Regierung gereichen, und Euch in vollkoms mene Rufriedenheit fegen fan.

Bir versehen uns dargegen zu Euch Unsern treugehorsamsten Ständen, Innwohnern und Unterthanen Unsers Erb-Berkogthums Ober-und Nieder. Schlesien, und der Grässchaftt Glaß; Ihr werdet ben erster
Gelegenheit, welche euch Unsere anruckende Armée verschaffen wird, von denen dem König in Preußen gethat
nen Gelübden, und bishero geleisteten Gehorsam (als
welches alles ohnedeme dermahlen völlig aushöret, und
in keine Wege mehr verbündlich senn kan) vollkommen abstehen, den König und seine Trouppen als Euere Feinde, Uns hingegen als Euere rechtmäßige ErbFran, und Landes-Fürstin ansehen, mithin dem Feind

aller=

allersinnlichen Abbruch thun, Und und Unfern Rriege Boldern aber all Menfch möglichen Ben Hand und Bor-Schub leiften. Ihr fonnet barben verfichert leben, daß Wir die Une ben biefer Gelegenheit bezeigende Tremund Devotion gegen alle und jede, befonders aber gegen jene, welche fich mit ihren allerunterthanigft patriotifchen Gifer vor andern hervorthun , gleich nach hergestellter Ruhe, ohne Unterscheid ber Religion, mit besondern Roniglichen Gnaden zu erfennen unvergeffen fenn averben. Geben in Unferer Stadt Wien den Erften Donathe Tag Decembris, im Siebenzehenhundert Bier und Biergigffen, Unferer Reiche bes Bungarifdbund Boheimbifchen im Funffren Jahre.

torriber deliber



Philippus Comes Kinsky RE, Be, Sup. Cancellus, oradeid dan , modified non

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Rudolff Graf Korzensky.

Johann Friedrich v. Eger.

Schaffen wird, ven begen

ULB Halle 007 663 951

